

Gemeinde Satteldorf

Landkreis Schwäbisch Hall

## **B e r a t u n g s u n t e r l a g e**

Reg.Nr.: II-621.41

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.09.2019**

**TOP 3:            Änderung des Bebauungsplanes bzw. der örtlichen Bauvorschriften  
                      „Sondergebiet Birkach, 1. Änderung“ und  
                      Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. örtlicher Bauvorschriften  
                      „Sondergebiet Birkach, 2. Änderung“**

### **a) Zustimmung zum Planentwurf mit Textteil und Begründung**

Der ursprüngliche Bebauungsplan für das Sondergebiet Birkach (Bereich Euroratspark und Umgebung) wurde im Jahr 1995 rechtskräftig. Im Jahr 2000 wurde eine vereinfachte Änderung durchgeführt.

Mittlerweile wurden die Bebauungspläne im Industriegebiet aber auch Gewerbepark und Gewerbepark II hinsichtlich der Regelungen zu Werbeanlagen geändert. Diese Änderungen sind im Juli dieses Jahres in Kraft getreten. Damit auch im Sondergebiet Birkach die gleichen Regelungen gelten, wurde bereits im Herbst 2017 analog zu den anderen Gebieten auch in diesem Bereich eine entsprechende Änderung angedacht und der Aufstellungsbeschluss hierzu gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.11.2017 ortsüblich bekannt gegeben.

Inhalt der Änderung ist, dass gestalterische Regelungen zu Werbeanlagen getroffen werden sollen. Dabei sollen bewegliche Werbeanlagen, Werbeanlagen mit bewegtem und wechselndem Licht sowie mit fluoreszierenden Farben nicht zulässig sein. Die zulässige Höhe von baulichen Anlagen soll auf 20 m beschränkt werden.

Als nächster Verfahrensschritt soll diese Änderung des Textteiles im Entwurf festgestellt werden. Mit der Erarbeitung des Entwurfs des geänderten Textteils und Begründung wurde das Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Kreisplanung, beauftragt.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes bzw. der örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Birkach, 2. Änderung“ wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt.

## **b) Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden (Auslegungsbeschluss)**

Nach der Feststellung des Planentwurfs mit Textteil und Begründung kann das weitere Verfahren angegangen werden. Es ist die so genannte Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) sowie die Beteiligung der Behörden nach §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes bzw. der Örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Birkach, 2. Änderung“ wird gemäß §3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt (Öffentlichkeitsbeteiligung). Parallel hierzu wird die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Satteldorf, 15.08.2019/di

